

**Ordnung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung
für das Fach Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 13. August 2002

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 7. November 2001 die nachfolgende Änderung der Zwischenprüfungsordnung für das Fach Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Änderung der Zwischenprüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 7. August 2002, Az.: 1537 Tgb. Nr. 220/01, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Zwischenprüfungsordnung für das Fach Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 12. Juni 1986 (StAnz. S. 716), geändert durch Ordnung vom 13. März 1990 (StAnz. S. 358), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 des Einleitungstextes werden die Worte „und die nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung abgelegten Zwischenprüfungen als Äquivalent für eine Prüfung im weiteren Fach gemäß § 9 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in Rheinland-Pfalz vom 7. Mai 1982 anerkannt“ gestrichen.
2. In § 1 werden das Gliederungszeichen „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.
3. § 7 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zwischenprüfung für das Fach Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien, die Diplomvorprüfung im Studiengang Geographie, die Zwischenprüfung im Hauptfach Geographie des Magisterstudienganges und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die Studierende an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und an entsprechenden ausländischen Partneruniversitäten bestanden haben, werden anerkannt“.
4. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Anthropogeographie“ durch das Wort „Humangeographie“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 1 Satz 2 und in § 10 Abs. 1 werden nach der Zahl „1982“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
6. § 11 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung der Zwischenprüfung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 13. August 2002

Der Prodekan des Fachbereiches Geowissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Manfred Domrös